

Bedingungen und Entgeltregelungen für den Schwer- und Sperrgutumschlag im Hafen Wittlager Land

Stand: 01.06.2024

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Zulassung von Schwergutumschlag

Die Benutzung der Hafestraße und der sonstigen Zufahrtsstrecken ist auf das unbedingt erforderliche Maß für Zu- und Abfahrt (Autokran, Tieflader, Hilfsfahrzeuge etc.), kurzfristige Abstellungen und bedingte Arbeitszwecke (z. B. Einbringen von Hilfskonstruktionen für die Zufahrt zur Schwergutstelle) zu beschränken.

1.2 Anmeldung und Genehmigung

1.2.1 Der Schwergutumschlag ist mindestens 14 Werktage vor dem voraussichtlichen Umschlagtermin schriftlich unter Angabe sämtlicher erforderlichen technischen Daten bei der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL GmbH) anzumelden. Hierzu sind insbesondere Angaben über das System der Abstützplatten des zum Einsatz kommenden Kranes und die auftretenden Stützkräfte zu machen. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis der HWL GmbH. Für jeden Schwer- und Sperrgutumschlag ist mit der HWL GmbH ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

1.2.2 Ein Schwergutumschlag wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen genehmigt. Die HWL GmbH kann in dringenden Fällen von dieser Reihenfolge abweichen, einen begonnenen Schwergutumschlag unterbrechen sowie die Entfernung eines zur Entladung anstehenden Fahrzeuges verlangen, ohne dass hierfür vom Gestattungsnehmer eine Entschädigung verlangt werden kann. Die Feststellung solcher Notwendigkeiten trifft die HWL GmbH nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Gestattungsnehmers.

1.2.3 Der Gestattungsunternehmer hat die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und dazu die erforderlichen Anzeigen bei den zuständigen Behörden zu erstatten und die erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Zulassungen einzuholen.

1.3 Durchführung des Umschlags

1.3.1 Durch die Nutzung dürfen der Betrieb und der Verkehr im Hafen Wittlager Land nicht gestört werden.

1.3.2 Der Gestattungsnehmer hat für die Durchführung des Umschlags einen sachkundigen, deutschsprechenden Umschlagleiter zu stellen. Der verantwortliche Umschlagleiter hat während der gesamten Dauer des Umschlags und der damit zusammenhängenden Arbeiten anwesend zu sein.

- 1.3.3 Der Schwergutumschlagsplatz darf erst benutzt werden, wenn die HWL GmbH oder ein Beauftragter die Freigabe erklärt hat. Das Befahren der Hafestraße und der sonstigen Zufahrtstraßen und –wege bedarf ebenfalls der vorherigen Freigabe durch die HWL GmbH.
- 1.3.4 Der Gestattungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Umschlages die verwendeten Hilfskonstruktionen wieder abgebaut werden und der Schwergutumschlagsplatz sowie alle vom Schwergutumschlag betroffenen Bereiche von allen Umschlagsresten gesäubert werden. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der HWL GmbH nicht nach, ist die HWL GmbH berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

2. Lagermöglichkeit

- 2.1 Auf dem Schwergutumschlagsplatz ist eine beschränkte Lagerung möglich. Auch unmittelbar neben dem Schwergutumschlagsplatz befindet sich ein Lagerplatz. Das Absetzen von Gütern auf diesen Lagerflächen ist nur nach Weisung der HWL GmbH / Gestattungsgeber zulässig.
- 2.1 Die Abstell- und Lagerflächen für Fahrzeuge und Güter werden durch die HWL GmbH zugewiesen. Die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit im Hafen Wittlager Land ist in diesem Fall zu beachten.

3. Haftung

- 3.1 Für die Benutzbarkeit und die Beschaffenheit des Schwergutumschlagsplatzes übernimmt die HWL GmbH keine Gewähr.
- 3.2 Der Gestattungsnehmer hat sich rechtzeitig vor Nutzung des Schwergutumschlagsplatzes von dessen einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Eventuelle Mängel sind sofort der HWL GmbH anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, geht die HWL GmbH davon aus, dass die Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Schwergutumschlagsplatzes entstanden sind und der Gestattungsnehmer somit dafür uneingeschränkt haftet.
- 3.3 Der Gestattungsnehmer ist Umschlagsunternehmer und/oder lagernder Unternehmer. Der Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung sämtlicher Risiken und die Gestellung von Bewachern ist Sache des Gestattungsnehmers.
- 3.4 Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die der HWL GmbH durch die Gestattung entstehen, soweit er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der HWL GmbH, seiner Bediensteten bzw. Beauftragten nachweist.

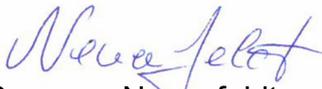
- 3.5 Der Gestattungsnehmer hat die HWL GmbH, soweit nicht dieser oder ihren Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird, von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie oder ihre Bediensteten/Beauftragten wegen eines Schadens geltend machen, der durch die Gestattung entstanden ist.
- 3.6 Die HWL GmbH haftet nicht für Schäden, die dem Gestattungsunternehmer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer der HWL GmbH unterstehenden Anlagen und Einrichtungen entstehen, falls er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der HWL GmbH oder seiner Bediensteten/Beauftragten nachweist.

4. Schlussbestimmungen

Entgelte werden am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem am Fälligkeitstag geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Bohmte, 01.06.2024

Hafen Wittlager Land GmbH



Susanne Neuenfeldt
Geschäftsführerin